

Bekanntmachung Nr.:314/2024
des Amtes Mitteldithmarschen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 01.07.2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert.

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen (**Personen des Geburtsjahrgangs 2008**) ihr nach § 18 Absatz 7 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Widersprüche gegen die Datenübermittlung sind schriftlich bis zum 01.02.2025 an das Amt Mitteldithmarschen, Der Amtsdirektor, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf oder mündlich zur Niederschrift an das Amt Mitteldithmarschen,

FD Bürgerservice, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf,

oder

FD Bürgerservice, Bahnhofstraße 23, 25767 Albersdorf

zu richten.

Meldorf, 01.10.2024

gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Diese Bekanntmachung ist am **01.10.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht worden.

Meldorf, den 01.10.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Stefan Oing